



---

# Satzung der Gemeinde Walzbachtal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	2
§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	2
§ 3 - Aufwandsentschädigung .....	2
§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen ...	3
§ 5 – Reisekostenvergütung.....	4
§ 6 - Inkrafttreten .....	4
Hinweis: .....	5

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.



## § 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 2 Stunden 20 €
  - b) von mehr als 2 bis 4 Stunden 40 €
  - c) von mehr als 4 bis 8 Stunden 60 €
  - d) von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80 €

## § 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nicht den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 übersteigen.

## § 3 - Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
  - a) Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 €,
  - b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 40 € je Sitzungen.



Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €.
3. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Wahrnehmung der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung
  - in Höhe von 80 € für einen Tag (bei ganztägiger Abwesenheit des Bürgermeisters, z.B. durch Krankheit/ Urlaub)
  - bzw. in Höhe von 40 € für einen halben Tag (bis zu vier Stunden, bei teilweiser Abwesenheit des Bürgermeisters).
4. Der Grundbetrag nach Abs. 1a, das Sitzungsgeld nach Abs. 1b sowie die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden halbjährlich nachträglich bezahlt. Die zusätzliche Entschädigung nach Abs. 3 wird auf Antrag des Berechtigten unmittelbar ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen**

1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten Erstattung der Aufwendungen nach Vorlage des Einzelnachweises. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
2. Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer/innen) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Baden-Württemberg. Betreuungsbedürftig i. S. d. Absatzes 1 und 2 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.



---

### **§ 5 – Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.07.2009 außer Kraft.

Walzbachtal, 03.06.2024

Timur Özcan  
**-Bürgermeister-**



---

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.